



AMTSBLATT DER STADT DINSLAKEN

Amtliches Verkündungsblatt

18. Jahrgang

Dinslaken, 06.06.2025

Nr. 18

S.1-5

Inhaltsverzeichnis

Bekanntmachungsanordnung der Stadt Dinslaken

hier: Änderung vom 06.06.2025 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates
gem. § 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995..... 2

Bekanntmachung der Stadt Dinslaken

hier: Änderung vom 06.06.2025 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates
gem. § 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995..... 3-5

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Dinslaken am 13.05.2025 beschlossene

7. Änderung vom 06.06.2025 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates
gem. § 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen die vorstehende Wahlordnung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Dinslaken, 06.06.2025

gez. Michaela Eislöffel
Bürgermeisterin

7. Änderung vom 06.06.2025 der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates gem. § 27 GO NRW in der Stadt Dinslaken vom 24.01.1995

Aufgrund der §§ 7, 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW. S. 666 / SGV NW 2023) hat der Rat der Stadt Dinslaken am 13.05.2025 folgende Änderung der Wahlordnung zur Bildung eines Integrationsrates in der Stadt Dinslaken beschlossen:

I.

1. Im Inhaltsverzeichnis wird § 17 Fristen hinzugefügt, Inkrafttreten wird § 18.
2. In § 1 wird der 2. Absatz gestrichen.
3. In § 2 werden die ersten beiden Spiegelstriche und der vierte zusammen mit dem fünften wie folgt geändert:

Wahlorgane sind

- der/die für die Wahl des Rates der Stadt Dinslaken zuständige Wahlleiter/in, dem/der die Vorbereitung und die Durchführung der Wahl obliegt,
- der für die Wahl des Rates der Stadt Dinslaken zuständige Wahlausschuss,
-
- der Wahlvorstand zur zentralen Auszählung der in den Stimmbezirken und in der Briefwahl abgegebenen Stimmen.
-

4. In § 3 Abs. 1 werden hinter den Wörtern „Wahlleiter“ und „Vorsitzender“ die weibliche Form „Wahlleiterin“ und „Vorsitzende“ eingefügt und „§ 2 KWahlG“ ersetzt durch „§ 2 Abs. 3 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung“.

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest (§ 9 Abs. 10 dieser WahlO).

5. In § 4 Abs. 1 wird hinter den Wörtern „stellvertretenden Wahlvorsteher/in“ der Halbsatz „der in § 2 Abs. 4 S. 1 KWahlG in der jeweils geltenden Fassung bestimmten Anzahl an“ eingefügt. Hinter dem Wort „Wahlleiter“ wird die weibliche Form „Die Wahlleiterin“ eingefügt.

In § 4 Abs. 2 und 3 werden jeweils die weiblichen Formen der „Wahlvorsteherin“, „Schriftführerin“ und „Vertreterinnen“ hinter der männlichen Form eingefügt.

In § 4 wird folgender Abs. 5 zugefügt:

(5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 7, 34 bis 46 KWahlO entsprechend.

6. In § 5 Nr. 1 wird die weibliche Form „Deutsche“ eingefügt und in Ziffer 4 der letzte Halbsatz durch „geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104), erworben hat“ ersetzt.

In § 5 wird in Ziffer 3 das Wort „sechzehnten“ durch die Zahl „16.“ ersetzt.

7. In § 6 wird die weibliche Form „Ausländerrinnen“ und „Asylbewerberinnen“ hinter der männlichen Form eingefügt. In Ziffer 1 wird die Fundstelle hinter den Wörtern „geändert durch“ aktualisiert durch „Art. 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332),“ ersetzt.
8. In § 9 werden in den Abs. 1, 2, 3, 6, 8, 9, 10 und 11 jeweils die weibliche Form „Wahlleiterin“, „Einzelbewerberinnen“, „Wahlbewerberin“, „Bewerberin“, „Ersatzbewerberin“, „Stellvertreterin“ und „Unterzeichnerinnen“ hinter der männlichen Form eingefügt und im weiteren Verlauf die Bezugnahme auf die weibliche Form gendergerecht angepasst.

In § 9 Abs. 1 das Wort „Wahlberechtigten“ durch die Wörter „wahlberechtigten Personen“ ersetzt.

§ 9 Abs. 5 enthält folgende Fassung:

- (5) Der Wahlvorschlag muss Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, Geburtsort, den Beruf und die Anschrift der Hauptwohnung, E-Mail-Adresse und die Telefonnummer der/des Wahlbewerbers/in enthalten. Sofern Stellvertreter/Stellvertreterinnen benannt werden, so sind diese ebenfalls mit den Angaben nach Satz 1 aufzuführen.

§ 9 Abs. 7 wird Abs. 8, § 9 Abs. 8 wird Abs. 7 und erhält folgende Fassung:

- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Die Angaben sollen den Familiennamen, den Vornamen, die Hauptanschrift, sowie die Telefonnummer und E-Mail-Adressen der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.

In § 9 Abs. 8 werden hinter dem Wort „Hauptwohnung“ die Halbsätze „sowie E-Mail-Adresse und Telefonnummer, sofern vorhanden,“ eingefügt.

In § 9 Abs. 10 wird die Zahl „48“ durch „69“ und die Zahl „39“ durch „58“ ersetzt.

In § 9 Abs. 11 wird hinter dem Wort „Merkmale“ der Halbsatz „mit Ausnahme des Geburtsortes und der Telefonnummer“ eingefügt.

9. In § 10 Abs. 1 wird die weibliche Form „Einzelbewerberinnen“ hinter der männlichen Form eingefügt.

§ 10 Abs. 2 enthält folgende Fassung:

- (2) Die Wahlvorschläge erscheinen auf dem Stimmzettel in der Reihenfolge des Eingangs der Unterlagen, die für einen gültigen Wahlvorschlag erforderlich sind.

10. In § 11 Abs. 2 wird die Zahl „35“ durch „42“ ersetzt.

In § 11 Abs. 4 wird nach dem Wort „Wahl“ der Halbsatz „während der allgemeinen Öffnungszeiten der Stadtverwaltung,“ eingefügt.

In § 11 Abs. 5 wird die weibliche Form „Wahlleiterin“ hinter der männlichen Form eingefügt und der Satz gendergerecht angepasst.

In § 11 Abs. 6 wird der Rechtschreibfehler in dem Wort „Wahlberechtigte“ korrigiert.

11. In § 12 wird die weibliche Form „Wahlleiterin“ hinter der männlichen Form eingeführt und der Absatz gendergerecht angepasst.

12. In § 13 Abs. 1 wird im 2. Satz hinter dem Wort „Urnen“ das Wort „sind“ durch „ist“ ersetzt und folgender Satz 4 eingefügt: „Dem für die Auszählung gebildeten Wahlvorstand obliegt auch die Ermittlung und die Feststellung des Briefwahlergebnisses nach § 27 KWahlIG in der jeweils geltenden Fassung.“

13. In § 14 werden jeweils die weibliche Form „Bewerberinnen“ und „Wahlleiterin“ hinter der männlichen Form gesetzt.

14. In § 15 Abs. 2 wird die weibliche Form „Wahlleiterin“ hinter der männlichen Form gesetzt und der Absatz gendergerecht angepasst.

In § 15 Abs. 3 wird das Wort „jeweiligen“ durch die Wörter „jeweils geltenden“ ersetzt.

15. § 17 Inkrafttreten wird § 18.

16. § 17 wird neu eingefügt:

§ 17 Fristen

Die in dieser Wahlordnung vorgesehenen Fristen und Termine verlängern oder ändern sich nicht dadurch, dass der letzte Tag der Frist oder ein Termin auf einen Sonnabend, einen Sonntag, einen gesetzlichen oder staatlich geschützten Feiertag fällt. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

II.

Die Änderungen der Wahlordnung treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.